Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1968/11/13 Om1/68

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.11.1968

Norm

MSchG §3 Abs1 Z4
PUV Art6 B Abs1 Z3

Rechtssatz

Ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung liegt nur dann vor, wenn das fremde Recht mit der öffentlichen Ordnung des Staates offensichtlich unvereinbar ist. Geschützt ist dabei immer nur die inländische Rechtsordnung als solche, nicht aber der inländische Staatsbürger mit seinen besonderen vermögensrechtlichen Interessen. Veröff: PBl 1969,121 = ÖBl 1969,78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OPM0002:1968:RS0105408

Dokumentnummer

JJR_19681113_OPM0002_0000OM00001_6800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at